

Kurztitel

Heeresgebührengesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 422/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 31/2001

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.07.1992

Außerkrafttretensdatum

31.03.2001

Text**Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung**

§ 16. (1) Die Wehrpflichtigen sind mit den erforderlichen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen unentgeltlich zu betheilen. Die Verpflichtung und Berechtigung zum Tragen dieser Waffen und Gegenstände richtet sich nach den Dienstvorschriften.

(2) Die ausgegebenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände verbleiben im Eigentum des Bundes.

(3) Die Wehrpflichtigen haben beim erstmaligen Antritt des Grundwehrdienstes für die Pflege ihrer Kleidung und für sonstigen persönlichen Bedarf Wasch- und Putzzeug zu erhalten.

(4) Die Leibwäsche sowie das Wasch- und Putzzeug gehen mit der Entlassung der Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst in ihr Eigentum über.